1) ben Firationsbeitrag von jedem Hundert ber Berfiches rungssumme (statt der in dem allerhochsten Decrete beseichneten — 12 Ngr. 8 Pf.) auf — 9 Ngr. 6 Pf. jahrslich, mithin für jede 25 Ehlr. der Subscription terminslich auf — 1 Ngr. 2 Pf. zu beantragen, hierbei jedoch

2) Die Ermächtigung für die Regierung auszusprechen: diese Beitragsquote für das dritte Jahr der Firationsperiode (1845) auf 12 Ngr. 8 Pf. für das 100 Thlr. erhöhen zu können, wenn das wirkliche Erforderniß für Brandvergütung — nicht die Heranbringung des Resservefonds — eine solche Steigerung erheischt.

Es kann nun wohl in der nachsten Beit der Fall sich ereigenen, daß es der Anstalt an baaren Mitteln sehlt, um ihre Berbindlichkeiten zu erfüllen, und daß auch der §. 71 des Gesetzes vom 14. November 1835 aus Staatscassen zugestandene Eredit nicht ausreicht; für einen solchen Fall wird nach der angezogenen §. sub 6. Capital auf den Credit der Anstalt auszunehmen sein; ein solcher größerer Eredit dürste jedoch immer nur auf kurze Zeit nothwendig werden, da von halbem Jahre zu halbem Jahre die Casse bedeutende Einnahmen hat und etwanige Brandschädenvergütungen erst in einem spätern Einzahlungstermin, als da, wo sie sich ereigneten, zur Bahlung kommen.

Bei der Sorgfamkeit, mit welcher die Anstalt geleitet und verwaltet wird, halt man sich überzeugt, daß auch bei einer Capitalsaufnahme dahin getrachtet werden wird, die möglichst billigen Bedingungen hinsichtlich der Verzinsung und Ruck- zahlung zu erhalten.

Referent Burgermeister Schill: Das ist das Gutachten ber Deputation. Die Grunde, aus welchen sie diesmal geglaubt hat, von der im allerhöchsten Decrete vorgeschlagenen Summe herabzugehn, sind im Berichte bemerkt, ich habe ihm Nichts hinzuzufügen.

Burgermeifter Subler: Das traurige Ergebniß ber vorliegenden tabellarischen Ueberficht ber Ginnahme und Ausgabe bes Brandversicherungeinstituts auf die Sahre 1840, 1841 und 1842, wonach ber Refervefonds von 142,712 Thir. 6 Gr. 6 Pf. nicht nur völlig abforbirt worden, sondern auch noch ein Caffen= befect von 391,000 Ehlr. - entstanden, wurde, wie die Deputation ihrerseits nicht verkannt hat, ben von ber Staatsregierung beantragten Firationsfat ber - 12 Mgr. 8 Pf. von jedem Sunbert ber Berficherungssumme an fich allerdings rechtfertigen, und die Bohe diefes Beitrags unter andern Umftanden als eine übermaßige nicht bezeichnet werben tonnen. Wenn bie Deputation bennoch fich gedrungen gefühlt hat, eine Ermäßigung bes Firationsbeitrags auf - 9 Mgr. 6 Pf. als die 56jahrige Durchschnittssumme aller feit bem Bestehen bes Brandcaffeninftituts gezahlten jahrlichen Beitrage, und zwar lediglich aus Rudficht für ben augenblicklich erschopften Buftand bes Landes und für die momentan gebruckte Lage ber großen Mehrzahl ber Beitrags: pflichtigen, ber hoben Rammer vorzuschlagen, fo ift fie babei von folgender Unficht ausgegangen : Das vorbemerkte Ergebniß in ber Ueberficht ber lettverfloffenen drei Sahre fann nur als ein außerordentliches angesehen werben, herbeigeführt auf der einen Seite burch die bei ber verhaltnismäßig geringen Fixation bes Brandcaffenbeitrags ber verfloffenen Finanzperiode an 4 Gr. 8 Pf. ober 58 Pfennigen, andrerseits burch bie unheilvollen Brande, welche gerade in diefer Periode, und namentlich in ben

beiben Sahren 1840 und 1842, unfer Baterland betroffen haben. Es fann baber auch nicht als unbedingter Mafftab fur ben Bedarf ber nachsten brei Jahre bienen. Im Gegentheil lagt fich, bafern in nachster Finanzperiode das Brandungluck in Sachsen in jenem verheerenden Umfange fich nicht erneut, mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß die von der Deputation vorgeschlagene Firationssumme genugen werbe, um, wenn auch nicht ben Reservefonds heranzubringen, boch jedenfalls das entstandene Caffenbefect und ben laufenben Bebarf zu beden. Stellt fich nun die Schonung fordernde Lage bes Landes als eine unbeftrit= tene Thatsache bar, wahrend bas Bedurfniß bes Brandcaffeninstituts in ben nachsten brei Sahren als eine noch unbefannte, von den Greigniffen der Bukunft abhångige Große erscheint, als eine Große, die bei bem gewohnlichen Laufe ber Dinge in bem Vorschlage ber Deputation muthmaßlich ausreichende Deckung findet, fo durfte fich biefer Borichlag umsomehr rechtfertigen, da felbft im Falle eines gesteigerten Bedarfs durch die Bestimmung des Gefetes vom 14. November 1835 bem Brandcaffeninstitute allezeit die Moglichkeit ber Aufbringung ber nothigen Mittel verschafft und baburch im Boraus jeber Berlegenheit für daffelbe begegnet ift. Der Deputation lag, wie gebacht, nur daran, fur die Gegenwart und nachste Bufunft ben Beitrage= pflichtigen die ihnen fo nothige Erleichterung zu gewähren, foweit bies nur immer ohne Beeintrachtigung bes 3med's ber Unstalt geschehen konnte, und zu ihrer thunlichsten Schonung die heranbringung des Refervefonds den folgenden Sahren aufzusparen. Die Deputation barf baber mohl erwarten, bag bie Rammer einem Borschlage, mit welchem sich auch bie koniglichen herren Commiffarien unter ber Geite 335 sub 2 erfichtlichen Modification einverstanden erklart haben, Ihren Beifall nicht verfagen werbe.

Burgermeifter Dehner: Ich bin gang mit ber Deputation einverstanden und glaube auch hoffen zu konnen, daß sich in der Rammer Niemand finden wird, welcher bem Deputationsgutachten entgegen fpricht; benn wer die jegige Noth kennt, ber wird fich überzeugen, daß man wirklich in Schreden gerathen muß, wenn man fieht, bag 12 Mgr. 8 Pf. vom hundert fur die nachste Finanzperiode bei ber Brandcaffenanstalt gegeben merben follen. Meine herren, die Noth, die wirklich namentlich in Sabrifftabten jest herricht, fann nur ber beurtheilen, welcher damit naher befannt ift. Sier bei uns hat man immer noch die fcone Musficht in die Fleischtopfe Egyptens, aus benen fo manche gutbefette Safeln hervorgehen, welche bie Mitleidsgefühle milbern, weil wir babei bie Roth nicht mit empfinden. aber in ber That nicht ein, was aus ben Fabrikdorfichaften von ben Stabten will ich gar nicht reben - werben foll, wenn die Strumpfwirter, die mit ihrer gangen Familie die Boche faum fechszehn Grofchen verbienen, noch eine fo bedeutende Musgabe herbeischaffen follen. Ich halte baher ben Borfchlag, welchen die Deputation gethan hat, nicht allein fur zweckmäßig und fur bie Beit paffend, fondern auch fur nothwendig. hulfe es uns, wenn wir bobe Beitrage ausschrieben und am Ende bei ber Erecution nicht im Stande maren, fie einzubringen?